

BEKANNTMACHUNG

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Groß Kummerfeld für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-
steuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2025
folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.580.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.720.700 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	140.600 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	140.600 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.521.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.379.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	438.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	938.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 16,99 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 387 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Aus-
zahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die
Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung
erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen
oder Investitionsförderungsmaßnahme auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag
für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Boostedt, den 16. Januar 2026

(L.S.) gez. W.Möllhoff
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kummerfeld für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit
öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist während
der Dienstzeiten in der Amtsverwaltung Boostedt- Rickling, Twiete 9, Zimmer 2.9, 24598 Boostedt, zu
jedermanns Einsichtnahme aus.

Boostedt, den 19. Januar 2026

Amt Boostedt-Rickling
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
gez. Möller